

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Media Process Consulting GmbH

Stand: Januar 2009

## § 1 Geltungsbereich

Die MPC Media Process Consulting GmbH (im Folgenden mpc) erbringt ihre Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen jeglicher Art, Texterstellung, Mediaauswahl, Vorstufe- und Grafikleistungen, Druckproduktion, Produktion von Online-Dienstleistungen oder Nutzung von Online-Anwendungen, ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen ausschließlich an Unternehmen und nicht an Verbraucher. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird bereits hier widersprochen, das heißt, sie gelten auch dann nicht, wenn ihnen nach Erhalt nicht nochmals eindeutig widersprochen wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung bzw. der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, soweit keine ausdrücklichen Ausnahmen vorliegen. Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Werden neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen besondere Geschäftsbedingungen wirksam in den Vertrag einbezogen, dann gelten bei Überschneidungen und Widersprüchen vorrangig die Regelungen der besonderen Geschäftsbedingungen.

## § 2 Angebot, Preis und Auftragserteilung

Angebote von mpc sind stets freibleibend und unverbindlich. Es gelten die am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernmündlichen Bestätigung von mpc. Die Preise von mpc gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Nachvertragliche Auftragsänderungen oder Auftragsweiterungen, die einen Mehraufwand bei mpc verursachen, werden durch mpc nach vorheriger Ankündigung gesondert berechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde bei einer ihm obliegenden Leistung im Rahmen der Vertragsabwicklung nicht rechtzeitig mitwirkt und mpc Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit erbringen muss, um die Terminvorgaben des Kunden einzuhalten. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden (z. B. Besteller- und Autorenkorrekturen) einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Kunden berechnet. Durch Fernsprecher aufgebene Textänderungen bedürfen der schriftlichen Wiederholung. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeendrucken, die vom Kunden wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Verzögern sich Dienstleistungen von mpc oder die Übernahme durch den Kunden im eigenen Betrieb durch Umstände, die mpc nicht zu vertreten hat, so werden dem Kunden alle dadurch entstehenden Mehrkosten berechnet. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Kunde als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge, Änderung angelegelter übertragener Daten und ähnliche Vorbereiten, die vom Kunden veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z. B. per ISDN). Werden Leistungen im Ausland erbracht und erfolgt die Abrechnung in Nicht-Euro-Währung, so wird beim ersten Angebot zu den Euro-Preisen der Umrechnungskurs genannt. Dieser wird auch bei der Erweiterung von Angeboten angenommen. Die genaue Abrechnung erfolgt zum Devisenmittelkurs am Tag des Auftragsabschlusses (z. B. Ende einer Beratung, Abschluss eines Seminars, Auslieferung von Drucksachen) bzw. zum Datum der Fremdrechnungsstellung.

## § 3 Lieferung, Teillieferung und Liefertzeit

Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe bzw. beim Versandkauf mit Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von mpc ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

## § 4 Eigentumsvorbehalt

mpc behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn nicht stets ein ausdrücklicher Hinweis erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, bis zum Eigentumsübergang die Sache pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat mpc unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, mpc die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für diese Kosten. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung an Dritte im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits im Voraus an mpc in Höhe des vereinbarten Endbetrags einschließlich Umsatzsteuer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Kunde bleibt auch nach Abtretung – neben mpc – zur Einziehung der Forderung berechtigt. mpc wird die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt im Namen und im Auftrag von mpc. In diesem Fall besteht das Anwartschaftsrecht des Kunden an der verarbeiteten Sache fort. Wird die Sache mit anderen, mpc nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt mpc das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig das Miteigentum überträgt. Zur Sicherung der Forderungen tritt der Kunde auch solche Forderungen an mpc ab, die ihm durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. mpc nimmt die Abtretung jetzt schon an. mpc verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## § 5 Kündigung

Sofern vertraglich vorgesehen ist, dass mpc eine Dauerleistung bereitzustellen hat, beginnt die erste Nutzungsperiode mit dem Datum der erstmaligen Zurverfügungstellung der Leistung. Sie erstreckt sich über die Dauer von mindestens sechs Monaten und endet mit Ablauf des entsprechenden Monats. Die Dauerleistung ist frühestens zum Ablauf der ersten Nutzungsperiode kündbar. Die Kündigung muss mpc, falls im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mindestens drei Monate vor Ablauf der Nutzungsperiode schriftlich per Einschreiben zugehen. Sofern keine Kündigung bis mindestens einen Monat vor Ablauf der Nutzungsperiode ausgesprochen wird, verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere sechs Monate.

## § 6 Zahlungen

Maßgebend sind die einzelvertraglich vereinbarten, ggf. gestaffelten Zahlungstermine und Beträge. Fehlt eine derartige Vereinbarung, sind die Rechnungen von mpc rein netto sofort zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, dem Kunden, der Unternehmer ist, während des Verzugs Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen. Wir behalten uns jedoch vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung steht mpc im kaufmännischen Verkehr ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB zu. mpc ist ebenso zur Zurückbehaltung ihrer Leistungen – auch aus anderen Verträgen – berechtigt. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten. Eine Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch von mpc ist nur mit unbestrittener oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Kunde ist zur Vorleistung verpflichtet, wenn ein sachlich berechtigender Grund vorliegt und keine überwiegenden Belange des Kunden entgegenstehen. Bei neuen Geschäftsbedingungen mit Unternehmern kann mpc 40 % des Rechnungsbetrags bei Auftragserteilung und den Rest bei Lieferung der Ware verlangen. Ist die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so kann mpc Vorauszahlungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen mpc auch zu, wenn der Kunde sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

## § 7 Abnahme und Mängelhaftung

Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse in jedem Fall umgehend zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreierklärung/Fertigungsfreierklärung auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckfreierklärung/Fertigungsfreierklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstehen oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die Ware nach Erhalt unverzüglich (innerhalb von fünf Werktagen) zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, mpc unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller diese Anzeige,

so gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt nicht für den Fall, dass es sich um einen versteckten Fehler handelt. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Im Übrigen leistet mpc bei einem Handelsgeschäft für die Mangelfreiheit seiner Produkte Gewähr für den Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber dem Verbraucher ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde uns den Mangel rechtzeitig angezeigt hat. Eine Ersatzlieferung verlängert die ursprüngliche Gewährleistungsfrist um die Dauer der hierdurch verursachten Betriebsunterbrechung. Bei Werkverträgen endet die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach Abnahme. Die Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl von mpc zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, die dem Kunden zumutbar sind, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag oder Minderung, steht ihm daneben kein Schadenersatz wegen Mangels zu. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere für Schäden, die nicht an der von mpc gelieferten Leistung selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit mpc nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch mpc oder durch unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsvarianten können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Dies gilt gegenüber dem Verbraucher nur, wenn es ihm zumutbar ist. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digitalproofs, Andrucke) und dem Endprodukt. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Dateien) durch den Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens mpc. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitbare und/oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Kunde vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Kunden. mpc ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Mängel an der gelieferten Leistung auf unsachgemäßem Eingriff oder unsachgemäßem Bedienung und Nutzung des Kunden oder Dritter oder sachwidrigem Gebrauch der gelieferten Leistung durch den Kunden oder Dritte beruhen.

## § 8 Haftung und Haftungsbeschränkung

mpc haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf die typischerweise entstehenden Schäden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften mpc und seine Erfüllungsgehilfen bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die verschuldensunabhängige Haftung von mpc und seinen Erfüllungsgehilfen nach § 538 Absatz 1 BGB wegen Fehlers, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, wird ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist. mpc und ihre Erfüllungsgehilfen haften nicht für die über die Leistungen von mpc übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind. Liefert der Kunde für Leistungen von mpc Materialien zu, so haftet der Kunde dafür, dass er über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den zugelieferten Materialien verfügt, die im Rahmen des Projekts für den Einsatz und die Nutzung der Dienstleistung von mpc benötigt werden. Der Kunde stellt mpc von jeglichen Ansprüchen frei, die gegen mpc von dritter Seite wegen der Veränderung, Übertragung oder der sonstigen Verwertung von solchen Programmen, Daten, Informationen, Bild- und Tonmaterialien etc. geltend gemacht werden. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb von mpc als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt berechtigen erst dann zum Vertragsrücktritt, wenn dem Kunden ein weiteres Abwarten nicht mehr zuzumutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Der Rücktritt vom Vertrag ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch mpc klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wurde.

## § 9 Geheimhaltung und Datenschutz

mpc steht dafür ein, dass alle Personen, die von mpc mit der Abwicklung eines Vertrags betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Kundensensible Daten werden von mpc bzw. den Dienstleistern jeweils nach dem Stand der Technik geschützt.

## § 10 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Zur Vervielfältigung der Software ist der Kunde nur insoweit berechtigt, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde ist berechtigt, eine einzelne Kopie der gelieferten Programme für Sicherungszwecke zu erstellen. Ist aus Gründen der Datensicherheit eine turnusmäßige Sicherung des Datenbestands einschließlich der eingesetzten Programme zwingend erforderlich, ist der Kunde berechtigt, Sicherungskopien in der notwendigen Anzahl herzustellen. Die so erstellten Sicherungskopien dürfen nur zu Archivzwecken verwendet werden. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programmcodes bzw. zur Änderung der Software unter den Voraussetzungen des § 69 e Absatz 1 UrhG bleibt unberührt. Weitere Vervielfältigungen der Software sind unzulässig. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei mpc bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Auf Wunsch des Kunden vorgemommene Anpassungen und/oder Änderungen der Software sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Der Kunde erhält das Recht, die Programme auf einem von ihm gewählten Rechner zu nutzen. Die zeitliche Mehrfachnutzung der Programme, insbesondere im Rahmen eines Netzwerks, ist unzulässig, es sei denn, mpc stimmt diesbezüglich ausdrücklich zu. mpc kann ihre Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen Vergütung abhängig machen. mpc schuldet Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Softwareüberlassung nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert zwischen den Parteien vereinbart wird. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde mpc die Programme auf den Originaldatenträgern einschließlich ihrer Dokumentationen zurückzugeben. Erstellte Kopien sind vollständig und endgültig zu löschen.

## § 11 Rechte an den Leistungen von mpc

Stellt mpc für den Kunden urheberrechtlich geschützte Werke her, werden dem Kunden erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung die Nutzungsrechte an den Werken eingeräumt. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wird dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Verwendung in der vereinbarten Nutzungsart eingeräumt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass mpc mit den Leistungen und sonstigen Arbeiten und Werken sowie mit dem Namen der Kunden Eigenwerbung in allen Arten von Medien betreiben darf. Die von mpc zur Herstellung des Vertragszeugnisses eingesetzten Rechte und Gegenstände, insbesondere Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger, Daten u. a. der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse, werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Sollen die vorbezichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Kunde selbst zu besorgen. Nach ordnungsgemäßer Vertragserfüllung stehen den Kunden alle Rechte an der von mpc erbrachten Produktionsdienstleistung zum vertraglich vorgesehenen Zweck zu. Eine weitergehende Nutzung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von mpc zulässig. Einschränkungen gelten für Leistungen, die von mpc für den Kunden eingekauft werden, sei es Wort, Bild, Musik oder künstlerische Leistungen. Diese werden dem Kunden im Einzelfall von mpc bekannt gegeben. Der Kunde verpflichtet sich, diese Einschränkungen zu beachten.

## § 12 Sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Informationen, Unterlagen, Texte, Fotos und sonstige eigene Beiträge, deren Leistung bzw. Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Leistungen von mpc notwendig sind, fristgerecht und unter Einräumung sämtlicher zweckentsprechenden Nutzungsrechte zu liefern. Fehlt dem Kunden das entsprechende Nutzungsrecht, stellt er mpc von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## § 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundprozesse Mainz. mpc ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Sollte eine Bestimmung der Bedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine – am wirtschaftlichen Erfolg gemessene – ihr am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.